

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Teil II

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 7

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bahner, Eisenbahner, Postangestellten, Gemeindeangestellten. Sie marschierten in flottem Tempo, in Zwölferreihen, mit Fahnen, Musik und Tambouren, endlos. Das war eine Begeisterung, die geradezu erschütternd wirkte. Fast zwei und eine halbe Stunde dauerte der Vorbeimarsch bei strömendem Regen. Nichts konnte den Zug aufhalten. Es war eine Disziplin sondergleichen. Dazu grosse Massen von Zuschauern, die nicht von der Stelle wichen, bis der letzte Zug passiert war. Es war das übereinstimmende Urteil der Delegierten: so etwas bringt nur Wien fertig.

Die Arbeiterwehr marschierte in geordneten Reihen mit gesenkten Fahnen in militärischer Disziplin. Die Arbeiterscharen mit Frauen, Töchtern und Junglingen in hellen Haufen mit Hochrufen auf die Internationale. Es war ein grossartiges Schauspiel, das kein Teilnehmer je vergessen wird.

Der Kongress war am andern Tag ganz hingerissen von dem Erlebnis, und es ist selbstverständlich, dass der Präsident der Wiener Arbeiterschaft unter mächtigem Beifall Gruss und Dank entbot.

Der Kongress beschloss, der Wiener Arbeiterschaft zum Andenken an diesen ihren Ehrentag eine Fahne zu übermachen.

Der Organisator der Arbeiterwehr, der Genosse Deutsch verdankte das symbolische Geschenk mit dem Versprechen, dass die internationale Fahne in guten und schlechten Zeiten von der Wiener Arbeiterschaft als ein Wahrzeichen der internationalen Solidarität in Ehren gehalten werde. Er führte weiter aus, dass die Schutztruppen, die die Wiener Arbeiterschaft aufgestellt haben, keinen aggressiven Charakter besitzen, sondern ausschliesslich zum Schutz der Republik aufgestellt worden seien. Gegenüber der Reaktion stellen die Arbeiter ihre eigene Macht.

Einen weitem Beweis ihrer organisatorischen Stärke, ihrer Disziplin und Begeisterung für die Sache des Proletariats boten die Wiener Arbeiter am Freitagabend, wo in allen Bezirken der Stadt Massenversammlungen stattfanden, an denen Vertreter der internationalen Gewerkschaften und der sozialistischen Internationale — die gleichzeitig in Wien eine Tagung ihrer Exekutive hatte — sprachen. Schreiber dies sprach gemeinsam mit der Genossin Bell, England, den Genossen Woudenberg, Holland, und Longuet, Frankreich (einem Enkel von Karl Marx), im mächtigen Saal des «Marokkaner» im Prater, der Kopf an Kopf besetzt war. Es herrschte eine unerhörte Begeisterung. — Und so war es überall. Die Wiener Arbeiterschaft fühlt sich einig und geschlossen, sie ist gewiss die Kerntruppe des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der sozialistischen Internationale. Lernen wir von ihr, eifern wir ihr nach, dann wird das Weltproletariat zu einer unbezwingbaren Macht.

* * *

Nun sind die Kongresstage verrauscht. Ihre praktischen Ergebnisse und ihre Begleiterscheinungen haben seither bei allen Teilnehmern nachhaltige Eindrücke hinterlassen. Der Kongress bedeutet gegenüber seinen Vorgängern einen Höhepunkt. Was bisher noch gefühlsmässig und verworren war, hat sich abgeklärt. Man beginnt mit systematischer Arbeit. Das Vertrauen, das die Grundlage jeder Organisation ist, festigt sich. Die Beschlüsse beginnen zur Tat zu reifen. Der Geist der Brüderlichkeit, der den Kongress beseelte, fand seinen Ausdruck auf der Strasse, im Feuer der Begeisterung der Massen. Lasst uns diesen neuen Pfingstgeist hinaustragen in alle Lande, lasst uns künden von der Einigkeit, von der Solidarität und vom gemeinsamen Ziel, das wir erstreben, allen Widerständen zum Trotz.



Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

II.

Der Vorentwurf bringt im Grunde nichts Neues, nichts, was nicht schon in unsern kantonalen Verordnungen und Gesetzen über das Lehrlingswesen und die berufliche Ausbildung oder in einem Gesamtlehrvertrag für einen ganzen Beruf zu finden wäre. Das Bundesgesetz vollzieht eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung des bereits Vorhandenen, mit der löblichen Tendenz, die guten und entwicklungsfähigen der kantonalen Vorschriften auszubauen und zu befestigen, dagegen alle bisherigen Uebelstände und überlebten Einrichtungen zu beseitigen, die der beruflichen Ausbildung unseres industriellen Nachwuchses im Wege stehen. Der Fortschritt des Gesetzes besteht vor allem in einer ausführlichen Umschreibung der Pflichten der Meister und der Lehrlinge und der Einführung des Obligatoriums für den beruflichen Unterricht.

Dem Gesetz sind Handwerk und Industrie, Handel und Verkehr unterstellt (Art. 1). Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gelten die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen, die in einem dem Gesetz unterstellten Betriebe beschäftigt werden, um einen bestimmten Beruf zu erlernen. Der Bundesrat kann für einzelne Berufe verordnen, dass jeder aus der Primarschule entlassene Minderjährige, der in einem Beruf beschäftigt wird, als Lehrling gilt, wenn er nicht schon eine Lehre bestanden hat (Art. 2). Er kann ferner auf Vorschlag eines Berufsverbandes verordnen, dass der Eintritt in die Berufslehre nur auf Grund des Nachweises einer bestimmten Schulbildung oder der Vorlage eines Eignungszeugnisses erfolgen darf (Art. 3), ebenso, wie viele Lehrlinge ein Lehrmeister gleichzeitig halten darf (Art. 4). *Das Gesetz schreibt einen schriftlichen Lehrvertrag vor, der u. a. die Bestimmung der Arbeitszeit, der Ferien und freien Tage sowie die gegenseitigen Leistungen, wie Lehrgeld, Unterhalt, Lohn und Versicherungsprämien enthalten soll* (Art. 6). *Die Unterlassung eines Vertragsabschlusses befreit den Lehrmeister nicht von den Vorschriften über die Berufslehre* (Art. 7). Durch Verordnung des Bundesrates können die Bestimmungen eines *Gesamtlehrvertrages* auf alle Angehörigen des betreffenden Berufes anwendbar erklärt werden (Art. 9); der Bundesrat kann auch *Normallehrverträge* aufstellen, die für jedes *Lehrverhältnis eines Berufes* gelten, sofern keine Abweichungen schriftlich vereinbart sind. Auch der Kanton ist unter Umständen dazu berechtigt (Art. 10). Wo ein Lohn ausbedungen ist, soll ein Teil desselben — nicht mehr als ein Fünftel — auf einer Sparkasse angelegt und das Sparheft dem Meister überlassen werden zur *«Sicherung allfälliger Schadenansprüche»* (Art. 11). Zu andern als beruflichen Arbeiten darf der Lehrling nur verwendet werden, «soweit die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet», und *Arbeit im Stücklohn* ist nur unter derselben Bedingung zulässig. Während der ersten Hälfte der Lehrzeit ist sie gänzlich untersagt, «wenn die Kantonsregierung nicht eine Ausnahme gewährt» (Art. 12). *Jeder Lehrling ist verpflichtet, sich gegen Ende der Lehrzeit einer Berufsprüfung zu unterziehen.* Die kantonale Behörde hat sich überdies während der Lehrzeit an Ort und Stelle zu überzeugen, dass die *Ausbildung des Lehrlings fachgemäss und mit Erfolg betrieben wird.* An Stelle dieser Aufsicht kann vom Kanton auch eine *Zwischenprüfung* vorgeschrieben werden (Art. 15). Ueber den *beruflichen Unterricht* bestimmt das Gesetz: Lehrlinge und Personen unter 18 Jahren, die in einem dem Gesetz unterstellten Betriebe

beschäftigt werden, haben eine berufliche Fortbildungsschule oder — wo eine solche fehlt — Fachkurse oder die allgemeine Fortbildungsschule regelmässig zu besuchen (Art. 25). Der Betriebsinhaber hat die zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Personen (nach Art. 16 des Fabrikgesetzes auch die Jugendlichen) zum Besuch des obligatorischen Unterrichts anzuhalten und ihnen dafür *«bis auf 5 Stunden während der ordentlichen Arbeitszeit ohne Lohnabzug freizugeben»* (Art. 27). Die Organisation und Beaufsichtigung des beruflichen Unterrichts sind Sache der Kantone. Dem Bundesrat steht die Oberaufsicht zu (Art. 30).

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des Vorentwurfs. Eine eingehende Besprechung derselben würde weit über den Rahmen dieses Artikels hinausgehen. Wir müssen es unsern Verbänden überlassen, die Vorlage zu diskutieren und alle notwendigen Verbesserungen, durch Ergänzungen, Veränderungen oder bestimmte Fassungen vorzunehmen. An der deutlichen *«Vernehmlassung»* unserer Wünsche und Bedürfnisse durch den Gewerkschaftsbund wird es dann nicht fehlen. Hier sollen nur die Grundlinien unserer Einstellung zur Vorlage angedeutet werden. Kurz gesagt, soll sie auf eine *wirkliche Förderung* des angegebenen Zweckes, *der beruflichen Ausbildung der heranwachsenden Arbeiter hinauslaufen*. Im Zusammenhange damit wird es unsere wichtigste Aufgabe sein, der bisher so *häufigen Ausbeutung und Ueberanstrengung der Lehrlinge den Riegel zu stossen*. Vor allem durch eine möglichst genaue Festlegung der Bedingungen, unter denen einem Meister Lehrlinge anvertraut werden. Der gute Leumund des Lehrherrn allein tut's nicht. Ob aber ein *Befähigungsnachweis* in der Zeit der Gewerbefreiheit von ihm verlangt werden kann und in welcher Form er durchführbar wäre, ist eine offene Frage, die unsere Verbände beantworten werden. Jedenfalls ist die Grundbedingung des Lehrvertrages nicht etwa, *ob der Meister Lehrlinge braucht, sondern, ob er die Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, sie zu tüchtigen Arbeitern zu erziehen. Der Lehrling darf unter keiner Bedingung zu andern als Berufsarbeiten verwendet werden und die Arbeit im Stücklohn sollte, wie im Zürcher Gesetz, ganz verboten* und ihre Zulassung in keinem Falle der wohlwollenden Einsicht der kantonalen Behörden überlassen werden. Mit dem *Decompte* — der vorbeugenden Lohnpfändung — sollte auch abgefahren werden. Das magere Sparkassenbüchlein deckt den Meister ja doch nicht bei ernstesten Schäden und ist für den Jungen kein Hindernis, Dummheiten zu machen oder durchzubrennen. Zudem hat dieser ja auch keine Deckung gegen die mannigfachen Schäden, die ihm der Meister zufügen kann. Die Bestimmungen über die *Ueberwachung des Lehrganges* sowie die *Zwischenprüfungen*, deren allgemeine Einführung sehr zu begrüßen ist, bedürfen der Ausführung und einer bestimmten Fassung. Die Zahl der Stunden, die der Betriebsinhaber Lehrlingen und Jugendlichen zum Besuch des obligatorischen Unterrichts freizugeben hat, *ist mit fünf Stunden wöchentlich als Maximum zu gering*. Unsere Verbände werden sie höher ansetzen, so hoch wie nur möglich, ohne ein Referendum aus dem Auge zu verlieren. *Sonntags- und Abendkurse sollten für den obligatorischen Unterricht ausdrücklich verboten sein*. Der offizielle Erklärer des Vorentwurfs findet (Seite 60), dass *«eine Zusammenlegung des Unterrichts auf einen Nachmittag sich häufig empfehlen wird»*. Wir finden in einer solchen Zusammenlegung des Unterrichts gar nichts Empfehlenswertes, sondern im Gegenteil eine Umgehung des Entwurfs, der bestimmt, dass die fünf Stunden während *«der ordentlichen Arbeitszeit und ohne Lohnabzug»* freizugeben sind. Ein Nachmittag hat aber nach unserm Gesetz höchstens vier Stunden

«ordentliche» Arbeitszeit, die fünfte fällt darüber hinaus, kostet deshalb den Unternehmer nichts und kann von ihm auch nicht *«freigegeben»* werden. Kurz, das Maximum der zu bewilligenden Stundenzahl würde sich in einem solchen Falle tatsächlich auf vier Stunden reduzieren. Dass die Schüler in der fünften (Abend-) Stunde nicht mehr frisch und aufnahmefähig sind, ist auch nicht nebensächlich. Wohlverstanden, das geschieht am grünen Holze, das ist eine Interpretation des Gesetzes durch das eidgenössische Arbeitsamt, die uns einen gelinden Vorgeschmack dessen gibt, was wir beim Vollzug durch die Kantone zu erwarten haben. — Der Vorentwurf stellt eine Reihe von Ausführungsverordnungen durch Bund und Kantone in Aussicht. Unsere Verbände sollten dafür eintreten, dass solche Verordnungen soviel wie möglich der kantonalen Autorität entzogen und schon im Gesetz dem Bundesrat zugeteilt werden. *Den Kantonen und Gemeinden soll nur überlassen werden, was vernünftigerweise nicht anders als kantonal oder kommunal geordnet werden kann*. Und zwar nicht bloss wegen der Vereinheitlichung des Rechts, auch in seiner Durchführung, sondern auch aus andern Gründen. Wir sind bekanntlich keine glühenden Verehrer der eidgenössischen Sozialpolitik, glauben aber trotzdem annehmen zu dürfen, dass der Bundesrat Ausführungsverordnungen und Spezialbestimmungen in einem moderneren Geiste erlassen wird als die Behörden unserer rückständigsten Kantone. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die kantonale Autorität vielfach mit den Unternehmern versippt ist und ihren Interessen in den Ausführungsbestimmungen mehr oder weniger Rechnung tragen wird.

Bei den Ausführungsbestimmungen wie beim Vollzug des Gesetzes rechnet der Vorentwurf, wie schon gesagt, mit der *Mitwirkung der Berufsverbände*. In zwei Artikeln wird ihnen ein Antragsrecht zugeschrieben, und in nicht weniger als sechs andern wird gesagt, *dass sie vor gewissen Entscheiden und vor Erlass von Verordnungen «anzuhören» sind*. Das ist recht schön und vernünftig, vorausgesetzt, *dass es ernst gemeint und die Arbeiterverbände als gleichberechtigt mit andern Berufsverbänden eingeschätzt werden*. Diese Parität, so selbstverständlich sie auch ist, sollte schon im Gesetz ausgesprochen werden, ebenso wie die Gleichstellung der Vertreter der Arbeiter, mit denen der Meister und Unternehmer in den kantonalen Vollzugsorganen, den *Lehrlingskommissionen und Aufsichtsorganen, bei der Beurteilung des Lehrgangs sowie bei den Zwischen- und Endprüfungen*. Wir wissen aus peinlichen Erfahrungen, dass mit solchen formellen Feststellungen keine tatsächliche Gleichheit gesichert ist. Weit wichtiger als der Buchstabe des Gesetzes ist der Geist, der es lebendig macht und in seiner Durchführung zur Geltung kommt. Das *«Anhören der Berufsverbände»*, das in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen bereits vorgeschrieben ist, hat keinen Wert, wenn man uns zwar pro forma *«anhört»*, aber auf unsere Bedürfnisse, Wünsche und Forderungen keine Rücksicht nimmt, während man den Vertretern anderer Interessengruppen, dem Handwerk, der Industrie, dem Handel — von den Bauern ganz zu schweigen — verständnisvoll entgegenkommt.

In dieser tatsächlichen Rechtsungleichheit, dieser Geringschätzung der Arbeiterklasse liegt die Schwäche unserer sozialen Gesetzgebung. Wenn in diesem Punkte nicht eine gründliche Umkehr eintritt, wenn im Bundeshaus nicht ein neuer Geist seinen Einzug hält, wenn auch ferner die Arbeiterklasse dort von oben herab und als minderen Rechts behandelt wird, sind die schönsten sozialen Gesetze nicht viel mehr als Worte, Papier und Druckerschwärze. Das gilt auch vom vorliegenden Gesetz über die berufliche Ausbildung, an dem die Arbeiter mehr interessiert sind als eine andere Klasse der Be-

völkerung. Wenn man sie nicht loyal zur Mitarbeit bei der Beratung des Gesetzes und zu dessen Vollzug heranzieht, wird es sicherlich seinen Zweck verfehlen; es wird ein toter Buchstabe bleiben.



Die Arbeitslöhne verunfallter Arbeiter.

III.

6. Uhrenindustrie.

Hier waren nur für 3 Kategorien die Angaben zahlreich genug. Für diese werden folgende Löhne festgestellt:

Tabelle 14.	Durchschnittl. Stundenverdienste (in Rappen)			
	1918	1919	1920	1921
Männer, 18 J. und älter:				
Dreher	95,8	123,8	158,0	172,3
Mechaniker	112,7	133,8	165,7	178,3
Handlanger, Hilfsarbeiter	71,6	93,0	115,4	108,3
Frauen, 18 J. und älter	50,2	84,0	100,3	100,0
Jugendliche (unter 18 J.)	43,9	62,7	76,0	66,4
	Durchschnittliche Tagesverdienste (in Franken)			
	1918	1919	1920	1921
Dreher	10.09	11.15	13.42	15.42
Mechaniker	11.52	12.68	14.24	16.30
Handlanger, Hilfsarbeiter	7.46	8.51	10.02	10.59
Frauen	5.57	6.68	8.31	8.10
Jugendliche	4.66	5.31	6.50	5.49

Die Mechaniker sind den andern Gruppen bedeutend voraus. Ihre Löhne dürften in den Jahren 1918 und 1919 in Wirklichkeit eher höher gewesen sein, weil bei dieser Höhe das wiederholt erwähnte Maximum der anrechenbaren Lohnsumme nicht ohne Wirkung auf die Angaben geblieben sein kann. Die Löhne der Frauen und der Jugendlichen sind 1921 schon im Sinken begriffen, während die männlichen Arbeiter sie zu halten und noch etwas zu steigern vermögen. Demzufolge standen im Jahre 1921 die Dreher um 53 Prozent, die Frauen um 45, die Hilfsarbeiter um 42 und die Mechaniker um 41 Prozent über den Löhnen von 1918, die Jugendlichen aber nur noch um 18 Prozent gegenüber 39 Prozent im Jahre 1920.

7. Industrie der Steine und Erden.

Tabelle 15.	Durchschnittl. Stundenverdienste (in Rappen)			
	1918	1919	1920	1921
Werkführer, Meister, Vorarbeiter	—	128,5	166,0	156,4
Ofenarbeiter, Ziegler	94,7	104,7	145,5	159,1
Handlanger, Hilfsarbeiter	83,0	101,4	122,3	124,7
Frauen	48,9	57,9	78,6	73,9
Jugendliche	55,1	70,3	81,0	82,0
	Durchschnittliche Tagesverdienste (in Franken)			
	1918	1919	1920	1921
Werkführer, Meister, Vorarbeiter	12.32	13.09	14.25	14.—
Ofenarbeiter, Ziegler	10.11	11.02	11.86	10.91
Handlanger, Hilfsarbeiter	7.60	8.85	10.39	10.32
Frauen	4.83	5.43	5.86	6.59
Jugendliche	5.24	5.53	6.63	5.60

Die Löhne der Frauen stehen mit einziger Ausnahme des Tagesverdienstes von 1921 unter den Löhnen der Jugendlichen. Die Tageslöhne sind im Jahre 1921 mit Ausnahme der Frauen und der Werkführer bei allen Kategorien im Sinken begriffen, trotzdem zu gleicher Zeit die Stundenlöhne erhöht wurden. Dem-

nach scheint hier eine Verkürzung der Arbeitszeit erst im Jahr 1921 eingetreten zu sein, eventuell ist der Umstand auf Kurzarbeit zurückzuführen. Nur bei den Frauen ist die Erscheinung gerade umgekehrt, doch ist hier die Zahl der Angaben so gering (1920 bei Stundenlohn 77, bei Tageslohn 55; 1921 53 und 19), dass daraus keine Schlüsse gezogen werden können. Bei den Ofenarbeitern und Ziegler beträgt die Steigerung von 1918 bis 1921 bei Stundenlöhnen 68 Prozent, bei Tageslöhnen aber nur 8 Prozent, bei den Frauen dagegen 51 und 36 Prozent.

8. Schuhindustrie.

Tabelle 16.	Durchschnittl. Stundenverdienste (in Rappen)			
	1918	1919	1920	1921
Stanzer	73,5	107,4	122,2	130,1
Handlanger, Hilfsarbeiter	73,2	96,3	115,3	111,3
Frauen (18 J. und älter)	54,6	72,6	86,5	85,6
Jugendliche (unter 18 J.)	44,8	57,4	69,1	59,7

Die Stanzer weisen von 1918 bis 1921 eine Erhöhung der Stundenverdienste um 77 Prozent auf. Die andern Kategorien haben 1921 einen Rückgang der Stundenlöhne. Die Zahl der Angaben bei Tageslöhnen ist zu gering, um sie verwerten zu können.

9. Graphisches Gewerbe.

Hier überwiegen zum Unterschied mit fast allen andern Industrien die Angaben bei Tagesverdiensten bei weitem. Wir geben deshalb nur diese wieder.

Tabelle 17.	Durchschnittl. Tagesverdienste (in Franken)			
	1918	1919	1920	1921
Handsetzer	9.48	13.04	15.67	16.43
Maschinensetzer	—	14.85	16.43	19.17
Maschinenmeister	10.65	13.95	15.91	16.91
Handlanger, Hilfsarbeiter	6.51	7.93	9.15	10.24
Frauen	4.76	6.47	7.04	7.57
Jugendliche (unter 18 J.)	3.08	4.27	4.25	5.24

Die Löhne der Hilfsarbeiter und der Frauen stehen ganz beträchtlich unter denen der gelernten männlichen Arbeiter. Die Erhöhung seit 1918 betrug für Handsetzer 73 Prozent, für Jugendliche 70, für Maschinensetzer 67, für Maschinenmeister und Frauen 59 und für Hilfsarbeiter 57 Prozent.

10. Chemische Industrie.

Tabelle 18.	Durchschnittl. Stundenverdienste (in Rappen)			
	1918	1919	1920	1921
Farbarbeiter	—	114,7	147,4	143,9
Schlosser	—	126,0	156,5	158,4
Handlanger, Hilfsarbeiter	79,4	103,1	129,9	134,5
Frauen (18 J. und älter)	49,0	60,1	79,5	79,3
Jugendliche	56,8	66,5	72,4	76,0
	Durchschnittl. Tagesverdienste (in Franken)			
	1918	1919	1920	1921
Meister, Vorarbeiter	—	13.36	15.19	17.15
Farbarbeiter	—	11.48	13.51	12.54
Schlosser	—	11.08	12.90	13.26
Handlanger, Hilfsarbeiter	7.79	9.32	10.80	10.97
Frauen	4.53	5.79	6.31	5.86
Jugendliche	4.73	5.64	6.77	5.24

Die Löhne der Frauen und der Jugendlichen sind ausserordentlich tief und erleiden, wie auch die Farbarbeiter, 1921 wieder eine beträchtliche Senkung, namentlich bei den Tagesverdiensten.